

II. Nachtrag

zur Verbandsordnung des Kindergarten-Zweckverbandes Strimmiger Berg

vom 10.09.1985

Aufgrund der §§ 1 und 7 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Kindergarten-Zweckverbandes Strimmiger Berg am 22.12.2008 folgenden II. Nachtrag zur Verbandsordnung des Kindergarten-Zweckverbandes Strimmiger Berg beschlossen und dessen Feststellung beantragt.

Die Kreisverwaltung Cochem-Zell als die nach § 5 ZwVG zuständige Behörde stellt hiermit aufgrund des § 6 Abs. 2 ZwVG folgenden II. Nachtrag zur Verbandsordnung fest:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 der Verbandsordnung des Kindergarten-Zweckverbandes Strimmiger Berg erhält folgende Fassung:

Der Betrieb des Kindergartens kann sowohl auf einen Träger der freien Jugendhilfe als auch auf die Verbandsgemeinde Zell (Mosel) übertragen werden.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Cochem, den 31.03.2009

Kreisverwaltung Cochem-Zell
als Errichtungsbehörde
In Vertretung

B. S. Fischer
(Barbara Sebaste Fischer)
Kreisverwaltungsleiterin

